

Die Auswirkungen auf die Praxis der Insolvenzgerichte

RiAG Dr. Helmut Zipperer

**BVerfG, B. v. 3.8.2004 – 1 BvR 135/00 –
NZI 2004, 574, 575**

*...dass tatsächlich von allen potenziellen Bewerbern
derjenige gefunden wird, der am ehesten den
gesetzlichen Anforderungen entspricht.*

**BVerfG, B. v. 12.1.2016 – 1 BvR 3102/13 -, NJW 2016, 930, 933 Rn.
49**

„Eine sachdienliche Durchführung und Erledigung des Insolvenzverfahrens hängt maßgeblich von der Befähigung und Zuverlässigkeit der konkreten natürlichen Person ab, die das Insolvenzgericht als vertrauenswürdig erachtet und gemessen an dieser persönlichen Reputation wie nach der fachlichen Qualifikation laufend beaufsichtigt.“

OLG Koblenz, B. v. 12.5.2005 – 12 VA 1/04 – NZI 2005, 453, 455/6

„Der auf eine Verpflichtung des übergangenen Prätendenten gerichtete Antrag gem. § 23 Abs. 2 EGGVG zur gleichmäßigen Bestellung zum Sachverständigen, vorläufigen oder endgültigen Insolvenzverwalter ist nicht zulässig. Es besteht nicht die rechtliche Möglichkeit, dass der Ast. einen Anspruch auf eine derartige Verpflichtung des Insolvenzgerichts hat.“

„Der ist jedenfalls dann verletzt, wenn ein generell geeigneter Bewerber willkürlich nicht zum Insolvenzverwalter bestellt wird.“

„Willkürlich ist eine gerichtliche Maßnahme nur dann, wenn sie unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht. Das ist anhand objektiver Kriterien festzustellen. Schuldhaftes Handeln des Richters ist nicht erforderlich. Fehlerhafte Auslegung eines Gesetzes allein macht eine Gerichtsentscheidung nicht willkürlich. Willkür liegt vielmehr erst vor, wenn die Rechtslage in krasser Weise verkannt wird. Das wäre hier der Fall, wenn der Insolvenzrichter den Ast. mit der Nichtberücksichtigung bei der Bestellung von Insolvenzverwaltern dafür hätte bestrafen wollen, dass dieser in der Vergangenheit ein Verfassungsbeschwerdeverfahren betrieben hatte und dabei einen Erfolg erzielte.“

***OLG Düsseldorf, B. v. 31.8.2016 – I-3VA 2/15 – BeckRS 2016, 18229
Rn. 23f.***

„wenn der Antragsteller an dieser Feststellung ein berechtigtes Interesse hat. Nach den Regelbeispielen der auch hier zu berücksichtigenden Vorschrift des § 62 Abs. 2 FamFG liegt ein berechtigtes Interesse dann vor, wenn schwerwiegende Grundrechtseingriffe vorliegen oder eine Wiederholung konkret zu erwarten ist. Ein tiefgreifender Grundrechtseingriff gegenüber dem Beteiligten liegt nicht vor, denn darunter fallen nur die Verletzungen solcher Grundrechte, die schon das Grundgesetz unter Richtervorbehalt gestellt hat, wozu das Grundrecht der Berufsfreiheit nicht rechnet. Zudem muss eine Wiederholung konkret zu erwarten sein,“

Gericht	Verfahren Gesellschaften	Verwalter	Anzahl Verfahren Verwalter	der pro
Dortmund	104	19	5,47	
Düsseldorf	147	30	4,9	
Berlin	255	55	4,64	
München	162	37	4,38	
Hamburg	186	49	3,80	

Thesen

- 1. Die Vorauswahllisten werden größer, denn jeder generell geeignete Bewerber kann sich in der gesamten Bundesrepublik bei jedem Insolvenzgericht in die Vorauswahlliste aufnehmen lassen; in der personellen Zusammensetzung nähern sich die Vorauswahllisten einer bundesweiten Liste an.*
- 2. Das Anwachsen der Vorauswahlliste wird voraussichtlich nicht den Anteil der bestellten Verwalter dramatisch erhöhen.*
- 3. Der verfassungsrechtliche Anspruch jedem generell geeigneten Bewerber eine faire Chance auf Berücksichtigung bei der Bestellung im Einzelfall wird nur zum Teil erfüllt, aber das muss nicht so bleiben.*
- 4. Infolge rückläufiger Verfahrenszahlen bei Unternehmensinsolvenzen von Kapital- und Personengesellschaften seit 2010 (ausgenommen die Jahre 2012 und 2013 mit Steigerungen von 1,14 und 2,56%), verschärft sich der Wettbewerb zwischen den Prätendenten, was voraussichtlich zur Steigerung von „Konkurrentenklagen“ gem. § 23 EGGVG führen wird.*

BGH, B. v. 17.3.2016 - IX AR (VZ) 5/15 – ZIP 2016, 935

Negative Erfahrungen aus früheren Verfahren auch vor anderen Insolvenzrichtern können einen Grund zur Ablehnung der Aufnahme eines Bewerbers auf und zu seiner Streichung von der Vorauswahlliste darstellen. Darunter kann fallen: unzureichende Berichterstattung, fehlerhafte Insolvenzplanbearbeitung, umfassende Delegation oder vermeidbar verlustreiche Betriebsfortführungen, Notwendigkeit zur Verhängung von Ordnungsgeldern oder verlorene Haftpflichtprozesse.... Doch genügt bei einer langen, beanstandungsfreien Berufsausübung – im Streitfall 1.400 Verfahren (!) - nicht jeder Fehler, um die Ablehnung der Aufnahme auf die Vorauswahlliste oder die Streichung von dieser zu begründen. Ein Fehler kann jedem Verwalter unterlaufen und berechtigt nicht den Schluss auf seine fachliche Ungeeignetheit. Vielmehr muss sich aufgrund mehrerer Insolvenzverfahren ergeben, dass der Bewerber immer wieder fehlerhaft gearbeitet hat und arbeitet.

*„**Listenpflege**“ bedeutet die kontinuierliche Prüfung der Fortdauer der Geeignetheit am Einzelfall.*

*Wahrung des „**Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes**“ verlangt, Aufnahme- und Delisting- Entscheidungen an der Trias Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne auszurichten.*

BGH, B. v. 13.10.2016 – IX AR (VZ) 7/15 -, WM 2016, 2080

Ein Bewerber muss von sich aus offenlegen, dass er nicht unerhebliche Beteiligungen an einer Bank hält, dort in die Führungsebene eingebunden ist oder sie in bedeutendem Umfang regelmäßig berät, wenn diese Bank in vielen Insolvenzverfahren an diesem Insolvenzgericht als Insolvenzgläubigerin auftritt.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.